Wien, Donnerstag den 6. Mai 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 19.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Zur Literatur des österreichischen Verwaltungsrechtes.

Von Dr. V. Pogatschnigg.

Ungleich den Collegen in anderen Zweigen der Rechtspflege, welche eine umfassendere wissenschaftliche Ausbildung für die Bedürfnisse ihres Berufes empfingen und in ihrer Praxis wieder auf eine breite und oft scharfsinnige Jurisprudenz sich zu stützen vermögen, befand sich der Verwaltungsbeamte bisher bezüglich seiner sachlichen Aus- und Fortbildung in einer weit weniger günstigen Lage. Das österreichische Verwaltungsrecht, welches doch der Angelpunkt seiner Berufsbildung sein sollte, genoß an den Hochschulen nicht die ihm gebührende Stellung. Zwar erschien dasselbe allerdings in der Reihe der Gegenstände, über welche Vorlesungen gehalten wurden; allein nicht immer und überall ruhte die Pflege desselben in den Händen ordentlicher Fachleute, sondern war vielfach Lehrern anvertraut, deren Neigung und eigentlicher Beruf sie nach anderer Richtung zog; die Vorträge selbst beschränkten sich meist nur auf die Wiedergabe des Materials der Gesetze und Verordnungen, oder, wenn schon irgendwo der Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung unternommen wurde, kam derselbe vielfach über die Erörterung solcher principieller Allgemeinheiten nicht hinaus, deren Inhalt und Resultate für die Wissenschaft wie Praxis vom zweifelhaften Werthe waren; bei den Prüfungen endlich pflegten es Lehrer wie Candidaten mit diesem Gegenstande nicht allzu strenge zu nehmen. Auch die Literatur bot in dieser Hinsicht wenig Brauchbares dar. Was auf dem Gebiete des österreichischen Verwaltungsrechtes literarisch geschaffen wurde, war nur zum geringsten Theile wissenschaftliche Bearbeitung des reichen Materiales an Begriffen, Principien und Controversen eines ausgedehnten Rechtsgebietes, sei es in umfassender systematischer Behandlung oder in den Grenzen der auf eine Materie beschränkten Monographie; es herrschte vielmehr jene sonst immerhin nicht zu unterschätzende Art compilatorischer Arbeit vor, welche durch den Ausdruck: „Gesetzkunde" passend bezeichnet wird. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, heute hier zu erörtern, wie und woher das so gekommen sei. Aber das muß hier bemerkt werden, daß eben jener Mangel der Aus- und Fortbildung nicht die geringste Ursache war, wenn die Vollziehung führungslos hin- und herschwankte, die bloße Routine sich auch dort breit machte, wo es auf eine von Grundsätzen getragene und methodische Anwendung der positiven Vorschriften des Rechtes ankommt und wenn die Verwaltung unseres Staates überhaupt noch immer nicht zu jener Exactheit und sicheren Haltung gelangen konnte, welche von den öffentlichen wie den Interessen der Bevölkerung erheischt wird.

Es beginnt indeß allgemach anders zu werden; der Morgen eines neuen Tages zieht bereits deutlich sichtbar herauf. Durch Errichtung besonderer Lehrkanzeln wird das Studium des österreichischen Verwaltungsrechtes einen neuen kräftigen Anstoß erhalten; mehr und mehr fängt man an, für die Acquisition und Heranbildung tüchtiger Lehrkräfte entsprechend Sorge zu tragen; durch Ausschreibung eines Staatspreises auf die Ausarbeitung eines Handbuches des österreichischen Verwaltungsrechtes hat man den anerkennenswerthen Versuch gemacht, die Pflege dieser Disciplin von Amtswegen zu fördern; auch bei den Prüfungen dieses Faches — es wird nur aus Verwaltungsgesetzkunde geprüft — fängt man an, strenger zu werden und von den Candidaten des Rechtes ein höheres Maß des Wissens zu verlangen. Ein gleicher Umschwung läßt sich in der Literatur der letzten Jahrzehnte wahrnehmen. Noch ist allerdings in der Reihe der literarischen Erscheinungen aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft, welche uns der Büchermarkt alljährlich beschert, das österreichische Verwaltungsrecht immer nur mit einem geringen Percentsatze vertreten; nichtsdestoweniger zeigt sich, wenn man die Art und Menge dieser Publicationen verfolgt, im Ganzen ein merklicher Fortschritt gegen früher. Die nur compilatorischen Arbeiten stehen nicht mehr in erster Linie. Zu einem zusammenfassenden systematischen Werke ist man freilich, selbst des erwähnten Staatspreises ungeachtet, bisher noch immer nicht gelangt. Die hervorragenden Werke des Professors Lorenz von Stein über Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht können als solches doch ebenso wenig in Betracht kommen, wie das Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst des k. k. Ministerialrathes Ernst Mayerhofer; denn hat auch Stein an passenden Orten seiner Werke das österreichische Recht in ausgedehntem Maße verwerthet, so lag es doch nicht in seiner Absicht, ein Handbuch dieses Rechtes zu schaffen; Mayerhofer's Arbeit wieder ist trotz allen Bestrebens, eine wissenschaftliche Systematik zu bieten, wieder nur eine, wenn auch ziemlich vollständige Zusammenstellung des positiven Materiales von Gesetzen, Verordnungen und Judicaten. Dagegen sind in der letzten Zeit einige schöne Versuche selbstständiger wissenschaftlicher Bearbeitung engerer Partien des weiten Gebietes dieser Disciplin (Verwaltungsgerichtshof, Gemeinde- und Städterecht, Vereins- und Versammlungsrecht, Agrarrecht, Wasserrecht 2c.) gemacht worden, welche für die unserer Ansicht nach erst später mögliche zusammenfassende Arbeit gewiß vortreffliche Bausteine liefern werde.

Eine solche erfreuliche Erscheinung der neueren verwaltungsrechtlichen Literatur ist das vor Kurzem bei Manz in Wien herausgekommene Werk des k. k. Ministerialrathes im k. k. Ackerbauministerium, Carl Peyrer, welches den Titel führt: Das österreichische Wasserrecht, enthaltend das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, und die siebenzehn Landesgesetze über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nebst den Vollzugsverordnungen und den sonstigen wasserrechtlichen Bestimmungen.*)

Das österreichische Wasserrecht vermag sich keiner so reichen Literatur zu rühmen, als die Rechte mancher anderer Staaten (Baiern, Württemberg, Baden, Hessen, Preußen, Lombardei-Italien, Frankreich ꝛc.). Ganz unbebaut ist dieses Rechtsgebiet bei uns allerdings nicht geblieben; aber die bisher veröffentlichten Arbeiten gehören theils einem heute überwundenen Standpunkte der Gesetzgebung an, theils sind sie nur einzelnen Partien gewidmet, oder sie bewegen sich in der Erörterung allgemeiner Grundprincipien und Fragen, ohne sich in das weitere Detail des positiven Rechtes zu versenken. Barth von Barthenheim's Behandlung des Wasserrechtes in seinem Systeme der administrativen Polizei, Wien 1829, I. Bd., 1. Thl, § 1103, S. 614 u. s. w., sowie J. Wildner's Versuch, welcher unter dem Titel: „Das Recht der Wasserleitungen zum Maschinenbetriebe sowohl als zu anderen Zwecken" dessen Werke: Das österreichische Fabrikenrecht (Wien 1834) angehängt ist, haben heute für uns nur mehr eine literaturgeschichtliche Bedeutung. Ficinsky's Aufsatz: Das künftige Wasserrechtsgesetz für Oesterreich (Haimerl's Oesterreichische Vierteljahrschrift für Rechts- und Staatswissenschaft XVIII. Bd., S. 268) spricht gleich der nicht lange darauf erschienenen Abhandlung C. Lemayer's: Zur neuen Gesetzgebung über Wasserrecht (Allgemeine österr. Gerichtszeitung 1869, Nr. 41—47) mehr de lege ferenda als de lege lata; die in beiden entwickelten allgemeinen Gesichtspunkte lassen sich indeß auch für das Verständniß des geltenden Rechtes mitunter verwerthen. Ganz auf dem Boden des letzteren bewegen sich nur die Arbeiten von J. v. Kißling und A. Randa; allein sowohl des Ersteren Werk: „Die Regulirung der bestehenden Wasserbezugsrechte" (Linz 1870, Selbstverlag d. V.), sowie Randa's: Beiträge zum österreichischen Wasserrechte (Prag 1878, Rivnac, 2. Auflage) ziehen nur einen beschränkten Kreis von Fragen in ihre Erörterung. Umfassender als alle die bisher aufgeführten Arbeiten angelegt, zieht Peyrer's Werk das österreichische Wasserrecht seinem ganzen Umfange nach in Behandlung und bietet so auf 736 Seiten mit compressem Druck die erste vollständige wissenschaftliche Bearbeitung der hochwichtigen Materie.

Es ist wahr, das Wasserrecht ist heute in der That ein dankbarer Vorwurf einer wissenschaftlichen Arbeit. Ein nahezu abgeschlossenes Rechtsgebiet liegt in demselben vor; durch das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869 und die zu dessen Ausfüllung erlassenen Landesgesetze der einzelnen Königreiche und Länder sind, was auch nergelnde Kritiker an diesen codificatorischen Arbeiten auszusetzen haben mögen, nichtsdestoweniger die Linien gezogen, in denen sich die Executive wie die Gesetzgebung betreffs dieses Gebietes voraussichtlich auf Jahre hinaus bewegen dürften. Die zum Theile umständlich geführten Verhandlungen in den legislativen Körperschaften unseres Staates, welche sich mit der Berathung der betreffenden Gesetzentwürfe befaßt hatten, bieten der Exploitation viel verwendbares Materiale dar. Dann ist seit dem Erlasse der neuen das Wasserrecht regelnden Gesetze bereits doch schon ein so langer Zeitraum verflossen, daß eine nicht unbeträchtliche Zahl von Judicaten decernirender Behörden vorliegt und darin auch für jene Partien, welche die Gesetzgebung nicht oder nicht genügend bedacht hat, ein brauchbarer Stoff geboten wird. An Materiale fehlt es also Demjenigen nicht, der daran geht, dieses Gebiet wissenschaftlich zu bearbeiten. Aber dieses Materiale ist zerstreut und muß erst von den verschiedenen Punkten, wo es sich findet, zusammengetragen und gesichtet werden. Erfordert dies schon die ausdauernde Geduld langjährigen Sammelns, so bieten sich überdies noch besondere Schwierigkeiten dar, wenn es gilt, das auf jenem Wege mühsam Zusammengebrachte zu einem Ganzen gestaltend, nunmehr so zu behandeln, daß damit sowohl den Anforderungen der Wissenschaft wie der Praxis Genüge geschieht. Eine solche Aufgabe zu vollbringen, wird Niemand im Stande sein, der nicht mit der genauen Kenntniß der Verhältnisse, Einrichtungen und Interessen der Praxis auch eine tüchtige wissenschaftliche Bildung vereinigt und von jenem Geiste echter Wissenschaftlichkeit durchdrungen ist, der ein Feind alles gelehrten Geflunkers, eine wirkliche Lösung der eine Disciplin beherrschenden Probleme und Streitfragen erstrebt und sich nicht damit allein begnügt, überhaupt etwas gesagt und geschrieben zu haben.

Sehen wir nun in Folgendem zu, welche Aufgabe sich der Autor gestellt und wie er sie factisch gelöst hat.

Peyrer's Absicht war, das österreichische Wasserrecht auf Grundlage der derzeit geltenden Gesetze mit Rücksicht auf seine Entstehungsgeschichte und die seitherige Spruch- und Verwaltungspraxis darzustellen und zu erläutern (Einleitung S. III); seine Arbeit will die Ideen der positiven Normen zur größeren Klarheit bringen (Einleitung S. XIII und XIV). — „Bei der Darstellung und Erläuterung der derzeit geltenden wasserrechtlichen Normen", heißt es auf Seite XII der Einleitung, „der Principien, auf welchen dieselben beruhen und der Rechtssätze, welche sich aus denselben ableiten lassen, haben wir vor Allem auf die Zwecke der Rechtssprechung und der Verwaltung Rücksicht genommen und glauben in solcher Weise den Bedürfnissen des Lebens, denen das Wasserrecht dienen soll, am meisten zu entsprechen. Es ist die Bestimmung der Wasserrechtsgesetzgebung, die rechtlichen Verhältnisse der Einzelnpersonen unter einander in Bezug auf das Wasser, seine Benützung und seine Abwehr zu ordnen, soweit diese Regelung nicht durch das allgemeine Privatrecht erfolgt, zugleich aber auch die öffentliche Wasserrechtsordnung aufzustellen und die Wasserverwaltung zu organisiren. Sowie es die allgemeine Aufgabe der Verwaltung ist, jene Bedingungen der wirthschaftlichen Entwicklung herzustellen, welche der Einzelne mit seinen Kräften sich nicht selbst zu schaffen vermag, so fällt ihr diese Aufgabe auch zu auf dem Gebiete des Wasserwesens. So lange aber dem Verwaltungsbeamten eine genaue Detailkenntniß des Wasserrechtes fehlt, so lange er die Begründung der einzelnen Bestimmungen desselben, ihren Zusammenhang unter einander und mit den Justiz- und Verwaltungsgesetzen nicht klar überblickt, so lange er eben nur genöthigt ist, Dasjenige, was er für seinen täglichen Beruf zu wissen braucht, sich erst mühsam und unsicher in zerstreuten Stellen des Gesetzes zusammen zu suchen, wird er nie geschützt sein vor Fehlern in der Auslegung und Anwendung des Gesetzes; er wird nie etwas vollkommen gut machen, nie irgend eine auf dem Gebiete des Wasserwesens so nothwendige Initiative in sein Geschäft bringen, jede anregende und productive Thätigkeit auf diesem Gebiete bleibt ihm verschlossen. Eine genauere Bekanntschaft mit der bisherigen Behandlung der Wasserfragen durch unsere Verwaltungsbeamten zeigt sofort, wie selbst im Verwaltungsdienste tüchtig geschulte Beamte in Wasserrechtsangelegenheiten sich unsicher bewegen, weil ihnen der Ueberblick des ganzen Gesetzes und seiner Stellung im Rechte fehlt, weil die feineren Rechtssätze, die innere materielle Bedeutung derselben — ja selbst die Grenzen ihrer Competenz ihnen oft nicht genau bekannt sind. Wo eine solche innige Vertrautheit mit den Normen des Wasserrechtsgesetzes einmal erworben ist, dort eröffnet sich dem Verwaltungsbeamten sofort ein Gebiet reich an lohnender Thätigkeit und praktischen Erfolgen. Die Erfahrung hat auch gezeigt, daß ein sicheres und zielbewußtes Eingreifen der Verwaltungsthätigkeit ein Hauptmittel ist, die Thätigkeit der Privaten in rechten Fluß zu bringen, neue wirthschaftliche Unternehmungen, welche zu ihrer Unterstützung des Gesetzes bedürfen, z. B. Entwässerungen und Bewässerungen, Bildung von Genossenschaften u. dgl. hervorzurufen. Auch dem Justizbeamten wird in jenen zahlreichen Fragen des Wasserrechtes, welche seiner Entscheidung anheimfallen, erst das genaue Studium des Gesetzes in seinen Beziehungen zur Verwaltung das auch für seine Entscheidung nothwendige feinere Gefühl für die anzuwendenden Rechtssätze erschließen. — Eine genaue Kenntniß des Wasserrechtes wird auch den Betheiligten selbst in den Gemeinden und Genossenschaften dazu behilflich sein, Verbesserungen im Wasserwesen und nützliche Unternehmungen zum Zwecke der Wasserbenützung oder der Wasserabwehr herbeizuführen."

(Schluß folgt.)

---

*) Ueber Ersuchen des Herrn Ministerialrathes Peyrer berichtigen wir, daß in Peyrer's Wasserrecht durch ein Versehen das im Manuscripte abgekürzt vorkommende Citat: „Oest. Zeitsch. f. Verwalt." im Werke an mehreren Stellen irrig mit den Worten: „für Verwaltungsrechtspflege" statt „für Verwaltung" abgedruckt wurde. D. R.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Gewerbsentziehung nach § 138 a Gew. Ord. ist eine gewerbspolizeiliche Maßregel. Die Gewerbsentziehung ist kein Hinderniß der sofortigen Anmeldung des gleichen Gewerbes durch die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin.

Der Schlossermeister N. in * wurde mit Urtheil des städt. deleg. Bezirksgerichtes vom 22. November 1878, Z. 6109, wegen Diebstahles einer Petroleumkochmaschine im Werthe von 3 fl. als unmittelbarer Thäter zu 3 Tagen Arrest verurtheilt und wurde ihm in Folge dieser Verurtheilung vom Stadtrathe unterm 14. Jänner 1879, Z. 425, das Gewerbe entzogen.

Gegen diese Verfügung überreichte N. ein Gnadengesuch, welches der Stadtrath der Landesstelle mit dem Antrage auf Bestätigung des Erkenntnisses, in merito jedoch auf Bewilligung der Fortführung des Schlossergewerbes im Gnadenwege vorlegte.

Die Landesstelle bedeutete unterm 5. Februar 1879, Z. 1521, dem Stadtrathe, daß die Entziehung einer Gewerbsberechtigung nach § 138 der Gewerbeordnung ein Straferkenntniß begründe, fand jedoch keine hinreichenden Gründe, das Gnadengesuch dem Ministerium des Innern vorzulegen, zu dessen Competenz die gnadenweise Nachsicht des Verlustes eines Gewerbes gemäß § 5, Absatz 3 der Ministerial-Verordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31, gehöre.

Das Ministerium gab ein directe an dasselbe überreichtes Gnadengesuch des N. der Landesstelle zur Amtshandlung in zweiter Instanz, nachdem die vorliegende im Grunde des § 138 a Gew. Ord. erfolgte Gewerbsentziehung nicht als eine Strafe, sondern als eine gewerbspolizeiliche Maßregel anzusehen ist.

Demnach bestätigte die Landesstelle unterm 16. Juli 1879, Z. 9069, das Eingangs erwähnte Erkenntniß des Stadtrathes.

Das Ministerium des Innern fand mit Erlaß vom 18. November 1879, Z. 14.398, dem Recurse des N. gegen diese Entscheidung der Landesstelle keine Folge zu geben, ließ jedoch gleichzeitig dem Recurrenten bedeuten, daß es ihm freistehe, nach einiger Zeit und bei fernerem Wohlverhalten um seine Rehabilitirung im Grunde des § 8 der Gewerbeordnung einzuschreiten.

Am 19. December 1879 meldete die Gattin des N. das Schlossergewerbe an und wurde ihr vom Stadtrathe in Folge Stadtrathsbeschlusses vom 15. Jänner 1880, Z. 52.720, gemäß § 15 Gew. Ord. der Gewerbeschein zum Betriebe dieses Gewerbes nicht ausgefertigt, da sie mit ihrem Gatten im gemeinschaftlichen Haushalte lebt und erhoben wurde, daß N. mit noch einem Gehilfen und Lehrling das Schlossergewerbe ausübt, derselbe als gesetzlicher Vertreter seiner Gattin jedenfalls auch auf die Geschäftsausübung Einfluß nimmt und hiedurch die Eingangs erwähnte Gewerbsentziehung ganz illusorisch würde.

In dem dagegen eingebrachten Recurse gibt Recurrentin selbst zu, daß ihr Mann als Gehilfe Schlosserarbeiten verrichtet.

Die Landesstelle bestätigte unterm 7. Februar 1880, Z. 1872, die Entscheidung des Stadtrathes aus ihren Gründen.

Das Ministerium des Innern fand jedoch mit Erlaß vom 18. April 1880, Z. 4507, dem Ministerialrecurse Folge zu geben und die angefochtenen Entscheidungen zu beheben, weil weder gegen die Person der Recurrentin, noch gegen die von ihr angemeldete Beschäftigung und den Standort ihres Gewerbes ein in der Gewerbeordnung gegründetes Hinderniß obwaltet und daher nach § 15 Gew. Ord. die Gewerbebehörde verpflichtet ist, der Genannten einen Gewerbeschein auszustellen.

Das Ministerium hat gleichzeitig die geeignete Ueberwachung des Gewerbebetriebes in der Richtung aufgetragen, daß das Gewerbe von der Recurrentin und nicht von ihrem Manne selbstständig betrieben wird, um eventuell gegen dieselbe nach § 133 P. c der Gewerbeordnung strafweise vorgehen zu können. A. B.

Abweisung der Klage wegen Störung im Besitze des Rechtes der Eisgewinnung aus einem öffentlichen Gewässer und Verweisung des Klägers an die competente politische Behörde. (§§ 3, 75 Wassergesetz für Böhmen.)

A., welcher die Berechtigung, Eis auf der Moldauflußparcelle Nr. 197 zu hacken, von dem Wyšehrader Domcapitel und der Gemeinde Podol gepachtet hatte, brachte gegen B. und C., welche eben dort Eis hackten, eine Besitzstörungsklage ein, in Folge deren den Geklagten in erster Instanz das Eishacken untersagt wurde.

Auf den von den Geklagten gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurs und die von ihnen im Rechtsstreite vorgebrachte Einwendung der Incompetenz wurde in Stattgebung derselben vom Obergerichte der Kläger mit seiner Klage von dem Gerichte ab- und an die zuständige politische Behörde gewiesen. Gründe: Der § 75 des Wassergesetzes für Böhmen vom 25. October 1870, L. G. Bl. Nr. 71, bestimmt, daß alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen und daher in demselben ihre Behandlung finden, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören; nur in den Fällen der §§ 52, 83, 87, 88 und 94 hat die Wirksamkeit der Gerichte in Wasserangelegenheiten einzutreten. Dagegen enthält § 3 keine Competenzvorschrift, woraus folgt, daß selbst in Besitzstörungsfällen in Rücksicht auf Gegenstände, welche ihre Normirung im Wassergesetze finden, die Competenz der politischen Behörden eintritt. Im gegenwärtigen Falle handelt es sich noch dazu um die Eisgewinnung in einem öffentlichen Gewässer, dem Moldauflusse, und es findet demnach der § 15 des Wassergesetzes hierauf um so mehr seine Anwendung, da Kläger nicht behauptet, daß mit Ausnahme des beanspruchten Sand- und Eisgewinnes die andere im § 15 normirte gemeine Benützung des Moldauflusses an bezeichneter Stelle irgendwo behoben worden sei. Mit Rücksicht darauf und daß der in diesem Paragraph normirte Gemeingebrauch dieses öffentlichen Gewässers auf öffentlichem Rechte beruht, ein dagegen geltend gemachter Sonderanspruch aber nur als Ausnahme von diesem Gemeingebrauch aufgefaßt werden kann und da ebenso wie der Spruch über öffentliches Recht der gerichtlichen Judicatur entzogen ist, dies auch von dem Spruche über Ausnahmen vom öffentlichen Rechte gelten muß, so erscheint die Competenz der politischen Behörde in vorliegender Angelegenheit außer Zweifel gestellt.

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte mit Entscheidung vom 12. November 1879, Z. 12.306, über den Revisionsrecurs des Klägers die Entscheidung der zweiten Instanz unter Hinweisung auf deren Gründe und in der Erwägung, „daß bei der unbestrittenen Eigenschaft des Moldauflusses als öffentliches Gewässer zu Folge der Bestimmung des § 75 des Wassergesetzes für Böhmen nur die politische Behörde darüber zu entscheiden berufen ist, ob das von Seite der Geklagten am 22. und 23. December 1878 innerhalb der Parcelle Nr. 197 des Moldauflusses unternommene Eishacken als eine denselben sowie Jedermann nach § 15 des erwähnten Gesetzes in dem öffentlichen Gewässer gestattete Eisgewinnung, oder aber als eine Verletzung eines dem Wyšehrader Domcapitel und der Gemeinde Podol etwa zustehenden, von derselben durch Verpachtung ausgeübten Rechtes und im letzteren Falle daher als eine Uebertretung des erwähnten Wassergesetzes anzusehen sei, indem nach dem zweiten Alinea des § 102 dieses Gesetzes auch nur die politische Behörde über die Frage, ob das Wyšehrader Domcapitel und die Gemeinde Podol die nach der Klagebehauptung innerhalb der vorerwähnten Moldauflußparcelle Nr. 197 durch lange Jahre ununterbrochene, sogar durch Verpachtung ausgeübte Eisgewinnung als Ausfluß eines ihnen zustehenden, Andere von dieser Benützung ausschließenden Privatrechtes, oder aber nur zu Folge der durch den § 278 a. b. G. B. und § 15 des erwähnten Wassergesetzes Jedermann zu statten kommenden Gestattung ausgeübt haben, zu entscheiden berufen sein kann." Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1879. IV. Quartal.

Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 86. Ausgeg. am 13. December.

Postdampfschiff-Verbindung zwischen Deutschland und Norwegen auf der Linie Hamburg-Drontheim. H.-M. Z. 38.716. 7. December.

Hinausgabe des Preisverzeichnisses der in der österreichisch-ungarischen Monarchie und im Auslande erscheinenden Zeitungen für das Jahr 1880. H.-M. Z. 38.814. 7. December.

Reactivirung des Postamtes Wuchern. H.-M. Z. 37.986. 6. December.

Nr. 87. Ausgeg. am 18. December.

Aenderung im Fahrpost-Tarife „Großbritannien und Irland". H.-M. Z. 39.165. 10. December.

Verlegung des Militär-Postamtes Nr. XXXI in Brood a. d. Save nach Bosnisch-Brood. H.-M. Z. 38.817. 12. December.

Verlegung des königl. ungarischen Postamtes Várgede aus dem Taxfelde Nr. 346 in das Taxfeld Nr. 345. H.-M. Z. 39.385. 11. December.

Zulässigkeit von Sendungen nach Bushire mit der ostindischen Packetpost. H.-M. Z. 39.194. 12. December.

Nr. 88. Ausgeg. am 19. December.

Ausdehnung des summarischen Kartirungsverfahrens auf sämmtliche k. k. Auswechslungs-Postämter im Wechselverkehre mit dem k. deutschen Reichs-Postgebiete. H.-M. Z. 35.641. 12. December.

Aenderungen in den Fahrpost-Tarifen „Dänemark" und „Amerika". H.-M. Z. 39.168. 10. December.

Nr. 89. Ausgeg. am 27. December.

Ausschließliche Verwendung von Postbegleitadressen zu Fahrpostsendungen ohne Nachnahme. H.-M. Z. 39.492. 16. December.

Aenderungen im Fahrpost-Tarife „Großbritannien und Irland". H.-M. Z. 40 180. 18. December.

Auflassung des Postamtes in Doberdó. H.-M. Z. 39.509. 19. December.

Nr. 90. Ausgeg. am 31. December.

Aenderungen im Fahrpost-Tarife „Schweden". H.-M. Z. 40.095. 23. December.

Aenderungen im Fahrpost-Tarife „Amerika". H.-M. Z. 41.039. 26. December.

Aenderung im Fahrpost-Tarife „Niederlande". H.-M. Z. 41.038. 26. December.

Auflassung des Postamtes Frasin. H.-M. Z. 39.950. 22. December.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil.

Nr. 109. Ausgeg. am 2. October.

Abdruck von Nr. 117 R. G. Bl.

Erlaß des k. k. Handelsministers an die k. k. Seebehörde in Triest vom 19. September 1879, Z. 27.188, betreffend die Auflassung der anläßlich der Pestgefahr noch bestehenden Vorsichtsmaßregeln.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 22. September 1879, Z. 29.709, an sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen, betreffend die Veröffentlichung der aus der Zeit vor dem 1. April 1879 stammenden und über den 1. Jänner 1880 in Wirksamkeit bleibenden Refactien ꝛc.

Erlaß der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen vom 21. September 1879, Z. 10.292 III, an die Verwaltungen der österr. Eisenbahnen, betreffend die Ausführung der Verordnung vom 12. März 1879, R. G. Bl. Nr. 38, über die Veröffentlichung von Refactien.

Concessionsertheilung für eine Fortsetzungsstrecke der Pferdeeisenbahn in Graz. H.-M. Z. 20.1?6. 15. September.

Nr. 110. Ausgeg. am 4. October.

Vertrag zwischen den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen in Vertretung des k. k. Staatsärars einerseits und der k. k. priv. Südbahn anderseits, betreffend den Betrieb der Staatsbahnlinie Unterdrauburg-Wolfsberg. 29. August. Z. 27.971.

Nr. 111. Ausgeg. am 7. October.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 18. September 1879, Z. 28.102, an die k. k. Seebehörde in Triest, betreffend die Aufnahme neuer Prüfungsgegenstände für Mercantilcapitäns und Lieutenants.

Nr. 112. Ausgeg. am 9. October.

Vertrag zwischen den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen in Vertretung des k. k. Staatsärars einerseits und der k. k. priv. Südbahn anderseits, betreffend den Betrieb der Staatsbahnlinie Mürzzuschlag-Neuberg. 29. August. Z. 27.971.

Nr. 113. Ausgeg. am 11. October.

Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. September 1879, R. G. Bl. Nr. 118, betreffend die Verlegung des Nebenzollamtes II. Classe, zugleich Hafen- und Seesanitätsagentie, von S. Giorgio nach Gradaz, dann der Zoll-, Hafen- und Seesanitätsexpositur von Dervenik nach S. Giorgio.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 3. October 1879, Z. 31.510, an die Verwaltungen der in Wien einmündenden Bahnen, betreffend die Abfahrts- und Ankunftszeiten der Eilzüge in Wien.

Concession zum Baue und Betriebe eines Industriegeleises vom Kohlenmagazine des Joseph Schubert in Jensowitz zu der gleichnamigen Station der k. k. priv. österr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft. Z. 28.467. 22. September.

Nr. 114. Ausgeg. am 14. October.

Abdruck von Nr: 123 R. G. Bl.

Concession zum Baue und Betriebe einer schmalspurigen Hundebahn von dem Bredt'schen Hammerwerke in Ottynia zur gleichnamigen Station der Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahn. Z. 28.478. 25. Sepember.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine schmalspurige Localbahn von Klagenfurt zum Wörthersee. H.-M. Z. 27.727. 10. September.

Nr. 115. Ausgeg. am 16. October.

— — —

Nr. 116. Ausgeg. am 18. October.

Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 1. October 1879, R. G. Bl. Nr. 122, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1879, R. G. Bl. Nr. 65, über die Registrirung der Seehandelsschiffe.

Nr. 117. Ausgeg. am 21. October.

— — —

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im Ministerium des Innern Rudolf Ritter von Breisky den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im Reichs-Finanzministerium Karl Freiherrn Reislin von Sonthausen bei dessen Pensionirung die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialrath Eduard Ritter von Fennheim zum Sectionschef im Reichs-Finanzministerium ernannt und die dadurch erledigte Ministerialrathsstelle dem mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Sectionsrathe Alexander Mérey v. Kaposmére verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im Handelsministerium Karl Ritter v. Pußwald den Orden der eisernen Krone zweiter Classe verliehen und dem Generalinspector der österreichischen Eisenbahnen Hofrath Mathias Ritter v. Pischof die a. h. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Handelsministerium Dr. Heinrich Ritter v. Wittek den Titel und Charakter eines Ministerialrathes und dem Oberinspector der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen den Titel und Charakter eines Regierungsrathes, beiden taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die im Reichs-Finanzministerium erledigte Sectionsrathsstelle dem mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär Josef Schneider verliehen und an dessen Stelle den Finanz-Obercommissär der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection Franz Fink zum Ministerialsecretär im Reichs-Finanzministerium ernannt.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär und Vorstand des Präsidial-Bureau im Handelsministerium Johann Ritter v. Obentraut taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben den Cabinetsconcipisten der achten Rangsclasse Franz Hawerda v. Wehrlandt und den Hofsecretär des obersten Gerichtshofes Dr. Michael Friedrich Maschek v. Maasburg zu Cabinetsconcipisten und Hofsecretären der siebenten Rangsclasse ernannt.

Seine Majestät haben dem Vorstande der Forst- und Domänendirection in Innsbruck Titular-Hofrath Hermann Hradetzky den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanz-Procuratursecretär Dr. Victor Korn in Czernowitz taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben die bei der Prager Landeshauptcassa erledigte Directorsstelle dem mit Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Zolloberamts-Vicedirector Anton Bergauer verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerial-Vicesecretär im Handelsministerium Josef An der Lan von Hochbrunn den Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten der Wiener Finanz-Landesdirection Jacob Rengstl bei dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Inspectoren der Kaiserin Elisabeth-Bahn Friedrich Kasper und Josef Kubik das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, dem Stationsvorstande derselben Bahn Jaroslav Khittel das goldene Verdienstkreuz und dem Oberinspector auf derselben Bahn Karl Wessely das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Laibacher Strafanstaltsarzte Med. Dr. Adolf Eisl den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Johann Edlen v. Feyrer zum Finanzsecretär der Laibacher Finanzdirection ernannt.

Erledigungen.

Lottoamtsassistentenstelle in Brünn mit der eilften Rangsclasse, bis Ende Mai. (Amtsblatt Nr. 98.)

Steuereinnehmersstelle in Niederösterreich in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Controlorsstelle in der zehnten und eine Adjunctenstelle in der eilften Rangsclasse gegen Caution, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 100.)

Zollamtsofficialsstelle beim k. k. Hauptzollamte in Wien in der zehnten, eventuell Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse gegen Caution, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 100.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.